ANLAGE 2 zur DS-Nr. 23/0075

Leitfaden zur Teilnahmeregelung in der Offenen Ganztagsschule (OGS) an städtischen Grundschulen in Sankt Augustin

(Stand 13.02.2023)

Präambel

Grundlagen für die Teilnahmeregelungen in der Offenen Ganztagsschule (OGS) an städtischen Schulen in Sankt Augustin sind die Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen. Maßgeblich sind der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW 12-63 Nr. 2 (BASS) und die Auslegungshinweise des Schulministeriums NRW „Informationen zur Teilnahmeregelung in der OGS“ in der jeweils gültigen Fassung (Anlage).
Die hier aufgeführten Teilnahmeregelungen in der OGS wurden von allen Kooperationspartnern (Schulen, OGS-Leitungen, OGS-Träger, Elternvertretungen und Schulträger) erarbeitet und im Runden Tisch OGS vereinbart. Sie sollen der Transparenz dienen und den Beteiligten Handlungssicherheit geben.

Regelmäßige Teilnahme

Die OGS ist ein freiwilliges Angebot im Umfang von fünf Tagen/Woche. Es verfolgt die Ziele der Bildungsförderung und der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
Die Anmeldung zur OGS bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an diesem pädagogischen Angebot. Ausnahmen von der Teilnahme sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Freistellungsgründe

Folgende Freistellungsgründe werden anerkannt:

- Teilnahme am herkunftssprachlichen Unterricht
- Teilnahme an regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten (z. B. im Sportverein, in der Musikschule, beim Erlernen eines Musikinstruments)
- Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten (z. B. in Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen und Jugendgruppen)
- Teilnahme an Therapien
- Teilnahme an familiären Ereignissen
- anderer regelmäßiger familiärer Bedarf.

Eltern/Erziehungsberechtigte können unter Angabe dieser Gründe das Kind nach Abstimmung mit Schulleitung und OGS-Leitung regelmäßig einen Tag pro Woche ganz oder zu früheren fest vereinbarten Abholzeiten aus dem OGS-Angebot nehmen. Die am Standort geltenden Abholzeiten sind von den Eltern einzuhalten.
Die Teilnahme an der OGS muss regelmäßig erfolgen, aber die Regelmäßigkeit ist zweifelsfrei gegeben, wenn das Kind an vier Tagen pro Woche an der OGS-Betreuung teilnimmt.
Ob die Regelmäßigkeit und Kontinuität auch bei weniger als vier Teilnahmen pro Woche gegeben ist, ist im Einzelfall zu bewerten.
Die Abholung kann zur Einhaltung der Schulpflicht erst nach Beendigung des Unterrichts erfolgen. Diese Einschränkung betrifft besonders den Strukturierten Ganztag (StruGa), da durch die Rhythmisierung der Unterricht z. T. am Nachmittag stattfindet.

Verfahren

Freistellungswünsche sind von den Eltern / Erziehungsberechtigten rechtzeitig der OGS-Leitung mitzuteilen – möglichst schriftlich. Bei regelmäßig stattfindenden Freistellungen, sollte dies möglichst vor Schuljahresbeginn geschehen.
Schulleitung und OGS-Leitung beraten die Eltern / Erziehungsberechtigen über mögliche pädagogische Auswirkungen, die ein dauerhaftes Nicht-Wahrnehmen des OGS-Angebotes an einem festen Wochentag haben könnte.
Am Ende des Beratungsprozesses entscheiden die Eltern / Erziehungsberechtigten für diesen fraglichen Wochentag über die Teilnahme ihres Kindes an der OGS, sofern kein Unterricht betroffen ist.
Die Entscheidungskompetenz für weitere Freistellungen haben gemäß Kooperations-vereinbarung Schulleitung und OGS-Leitung gemeinsam.
Im Konfliktfall ist der Schulträger einzubeziehen.

Auswirkungen auf Kosten und Finanzierung

Die gewährten Ausnahmen von der Teilnahme an der OGS führen nicht dazu, dass Elternbeiträge erstattet oder reduziert werden. Dasselbe gilt für die Beiträge für das Mittagessen, da sie als Pauschalen erhoben werden.

Anlage

Auszug aus dem Ganztagserlass

12-63 Nr. 2

Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 23.12.2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85)

Abs. 1.2

In einer **offenen Ganztagsschule** im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule an den außerunterrichtlichen Angeboten teil. Die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an diesen Angeboten.

5.6.1 Im Hinblick auf die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten in offenen Ganztagsschulen stellen Schulen, Träger und Kommunen sicher, dass Schülerinnen und Schüler am herkunftssprachlichen Unterricht, an regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten (z. B. im Sportverein, in der Musikschule, beim Erlernen eines Musikinstruments), an ehrenamtlichen Tätigkeiten (z. B. in Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen und Jugendgruppen) sowie an Therapien oder an familiären Ereignissen teilnehmen können. In Absprache mit den Eltern sorgen sie dabei dafür, dass die Kontinuität der außerunterrichtlichen Angebote der Ganztagsschulen gewahrt bleibt. Hierbei ist darauf zu achten, dass eine dauerhafte und möglichst vollumfängliche Teilnahme an den Ganztagsangeboten gewährleistet und Regel und Ausnahme deutlich voneinander unterscheidbar sind.

5.6.2 Freistellungswünsche sind durch die Eltern rechtzeitig mitzuteilen, bei regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten möglichst vor Schuljahresbeginn. Die Entscheidungskompetenz über die Freistellung von der Teilnahme an der OGS wird in den Kooperationsverträgen gemäß Nummer 6.8 dieses Erlasses geregelt.

Link „Informationen zur Teilnahmeregelung in der OGS“

https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/FAQ-zur-Teilnahmeregelung-OGS.pdf